

Öffentliche Bekanntmachung

**gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m. §§ 12, 14 - 19 der 9. BImSchV
über den Wegfall des Erörterungstermins für ein Vorhaben der E. Gfrörer & Sohn
Schotterwerk GmbH & Co. KG, Rotwiesen 1, 72186 Empfingen**

Die Erhard Gfrörer & Sohn Schotterwerk GmbH & Co. KG, Rotwiesen 1, 72186 Empfingen betreibt den Steinbruch sowie das angrenzende Schotterwerk, Mahltrocknungsanlage, Transportbetonwerk und die Bauschutt-Recyclinganlage „Fischingen / Eckwald“ nordöstlich von Fischingen, Stadt Sulz a. N. Der Abbau von Muschelkalk wird entsprechend der erteilten Genehmigung vom 22.12.2011 betrieben.

Mit Schreiben vom 28.07.2022 und unter Vorlage von Antragsunterlagen, welche zwischenzeitlich aktualisiert und ergänzt wurden, hat die Erhard Gfrörer & Sohn Schotterwerk GmbH & Co. KG einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung zur Erweiterung der Abbaufäche bei der zuständigen Genehmigungsbehörde – dem Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt des Landratsamtes Rottweil – gestellt. Nach Vollziehbarkeit der Genehmigung soll mit der antragsgemäßen Umsetzung des Vorhabens begonnen werden.

Das Vorhaben bedarf der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. der Nr. 2.1.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Für das Vorhaben ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorgesehen; diese ist unselbständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Das Genehmigungsverfahren wird nach § 10 BImSchG unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Rottweil als untere Immissionsschutzbehörde.

Zur Information der Öffentlichkeit lagen der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen vom 27.01.2023 bis einschließlich 27.02.2023 zur Einsichtnahme im Landratsamt Rottweil, Königstraße 36 in 78628 Rottweil sowie bei der Stadt Sulz a. N. und bei der Ortsverwaltung Sulz-Fischingen während der Öffnungszeiten aus. Zusätzlich wurden der UVP-Bericht und die weiteren Fachbeiträge über die Umweltauswirkungen auf den Internetseiten der Landratsämter Rottweil und Freudenstadt sowie im Internet unter <https://www.uvp-verbund.de/bw> veröffentlicht.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben konnten innerhalb der Einwendungsfrist bis einschließlich 27.03.2023 erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind keine Einwendungen gegen das Vorhaben eingegangen.

Gemäß § 16 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind, ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Der für den 20. April 2023, 10.00 Uhr im Landratsamt Rottweil, Königstraße 36 in 78628 Rottweil geplante Erörterungstermin findet daher nicht statt.

Diese Entscheidung stellt keine Absichtserklärung der Genehmigungsbehörde über den Ausgang des Genehmigungsverfahrens im Sinne von § 38 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) dar. Das Landratsamt Rottweil wird als Genehmigungsbehörde über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.

Rottweil, den 05.04.2023

Landratsamt Rottweil, Untere Immissionsschutzbehörde

gez.
Bihl